



universität
wien

EXPOSÉ

zum Dissertationsvorhaben
mit dem vorläufigen Arbeitstitel

„Die wirtschaftliche Einheit im Kartellschadenersatzrecht“

vorgelegt von
Mag. Adnan Tokić
01626885

angestrebter akademischer Grad
Doktor der Rechtswissenschaften (Doctor iuris, Dr. iur.)

Wien, im Dezember 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreut von

Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M. (Columbia)

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	1
A.	Problemaufriss	1
B.	Ausgangspunkt im europäischen und nationalen Recht	1
C.	Rechtsdurchsetzung und Haftung	2
II.	Wirtschaftliche Einheit	3
A.	Grundlagen	3
B.	EU-Kartellrecht	4
C.	Österreichisches Kartellrecht	5
III.	Forschungsstand	5
A.	EU	5
B.	Österreich	6
IV.	Ziele und Forschungsfragen	8
V.	Gang der Untersuchung und Methodik	9
VI.	Vorläufige Gliederung	10
VII.	Vorläufiger Zeitplan	12
VIII.	Judikatur und Literatur	13
A.	Vorläufiges Judikaturverzeichnis	13
1.	EuGH	13
2.	EuG	13
3.	OGH	13
B.	Vorläufiges Literaturverzeichnis	14

I. Einführung

A. Problemaufriss

Das Unionskartellrecht adressiert in seinen wesentlichen Bestimmungen, namentlich den Art 101, 102 und 106 AEUV, das „Unternehmen“. Um ein besseres Verständnis für die Verwendung des Begriffs im Kartellrecht zu entwickeln, lohnt sich ein näherer Blick auf die Wettbewerbsregeln. Zunächst findet sich das Unternehmen als Normadressat im Kartellverbot wieder, das in Art 101 AEUV niedergelegt ist. Danach sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Darüber hinaus richtet sich Art 102 AEUV an Unternehmen und sieht ein Verbot des Marktmachtmissbrauchs vor. Die Bestimmung untersagt die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Schließlich adressiert auch Art 106 AEUV das „Unternehmen“ und ordnet Regelungen für öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen die Mitgliedsstaaten besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, an.

Als Normadressat unterliegt das Unternehmen naturgemäß auch den Rechtsfolgen der kartellrechtlichen Bestimmungen. Im Bereich der Sanktionen handelt es sich vor allem um öffentlich-rechtliche Geldbußen (*public enforcement*) oder zivilrechtliche Schadenersatzklagen (*private enforcement*).¹ Unklar ist dabei, an welche Rechtssubjekte diese Sanktionen im Rahmen der Kartellrechtsdurchsetzung gerichtet werden können. Eine allgemein anerkannte Definition des Unternehmens, die zur Beantwortung dieser Frage notwendig ist, hat sich bislang nicht herausgebildet. Zurückzuführen ist das auf die Vagheit des Unternehmensbegriffs und seine mehrdeutige Verwendung – über das Kartellrecht hinaus – in den verschiedenen Rechtsordnungen und -disziplinen. Das macht es erforderlich, die Konturen des Unternehmensbegriffs für den wettbewerbsrechtlichen Kontext exakt nachzuzeichnen, um auszumachen, wer letzten Endes tatsächlich für Kartellrechtsverstöße verantwortlich gemacht werden kann.

B. Ausgangspunkt im europäischen und nationalen Recht

Vor diesem Hintergrund spielt eine wesentliche Rolle, dass die Auslegung des Unternehmensbegriffs autonom nach primärrechtlichen Wertungen zu erfolgen hat.² Diese Notwendigkeit folgt bereits aus der Eigenständigkeit des Unionsrechts als Rechtsordnung.³ Für Einflüsse, die ihren Ursprung in Wertungen der mitgliedsstaatlichen Rechtsordnungen haben, ist damit im Rahmen der Auslegung kein Platz.⁴

¹ Zu den Geldbußen *Hellmann* in *Wiedemann* (Hrsg), Handbuch des Kartellrechts⁴ (2020) § 46 Rz 1 ff; zum Schadenersatzanspruch infolge von Kartellrechtsverstößen *Dieckmann* in *Wiedemann* § 40 Rz 18 ff.

² Vgl nur *Zimmer* in *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht I⁶ (2019) Art 101 AEUV Rz 9.

³ Grundlegend *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁷ (2020) 59 f.

⁴ Ebenso von einer losgelösten Unionsrechtsauslegung und Abkoppelung etwa vom nationalen Gesellschafts- und Konzernrecht *F. Schuhmacher*, Einheit oder Vielheit im Haftungsrecht – Die Haftung für Kartellverstöße als Nukleus für eine Einheitsbetrachtung?, in *Artmann/Rüffler/U. Torggler* (Hrsg), Konzern – Einheit oder Vielheit? (2019) 87 (88); die Unverbindlichkeit des mitgliedsstaatlichen Organisationsrechts für das Unionsrecht einmahnend *Otto*, Die wirtschaftliche Einheit und ihre Träger in der Rechtsanwendung – Teil I, NZKart 2020, 285; auch die europäische Rsp lässt die Rechtspersönlichkeit einzelner Gesellschaften bzw der wirtschaftlichen Einheit bei der Beurteilung des Vorliegens eines Unternehmens im kartellrechtlichen Sinn außer Acht, vgl etwa EuGH

Umgekehrt haben freilich die Ergebnisse der unionsrechtlichen Auslegung eine maßgebliche Auswirkung auf die Bestimmung der Adressaten des nationalen Kartellrechts. Denn auch im Anwendungsbereich des KartG stellt sich die Frage, wer Wettbewerbsverstöße zu verantworten hat. Dabei ist anerkannt, dass die Entscheidungspraxis der Unionsorgane aufgrund der Angleichung des innerstaatlichen an das europäische Kartellrecht für die Auslegung des KartG herangezogen werden kann.⁵ Dieser Umstand folgt nicht zuletzt aus den europarechtlichen Grundsätzen der Äquivalenz und Effektivität. Der Äquivalenzgrundsatz statuiert ein Diskriminierungsverbot bei der Rechtsdurchsetzung, wonach der Rechtsschutz nach nationalen Vorschriften nicht ungünstiger sein darf als jener im Anwendungsbereich des Unionsrechts. Ergänzend verbietet der Effektivitätsgrundsatz eine Vereitelung dahingehend, dass nationale Rechtssätze nicht darauf hinauslaufen dürfen, die Verwirklichung des Unionsrechts praktisch unmöglich zu machen.⁶ Damit ist die Relevanz des Begriffs „Unternehmen“ für die Bestimmung der kartellrechtlichen Norm- und Haftungsadressaten aufgezeigt.

Das Studium der oben genannten Bestimmungen verdeutlicht, dass sich der Unionsgesetzgeber bewusst dazu entschlossen hat, das „Unternehmen“ zum Adressaten des Wettbewerbsrechts zu machen. Nach der Rsp des EuGH hätten sich die Verfasser der Verträge daher zur Verwendung des Unternehmensbegriffs – und gerade nicht der Begriffe der Gesellschaft oder der juristischen Person – entschieden, um auf Grundlage dieser Wertungen den Urheber einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht zu bestimmen.⁷ Damit determiniert das europäische Kartellrecht das Verständnis des Begriffs.

Demgegenüber verfolgt der österreichische Gesetzgeber einen differenzierten Weg und adressiert in den Tatbeständen betreffend das Kartellverbot (§ 1 KartG) und das Missbrauchsverbot (§ 5 KartG) den „Unternehmer“ und gerade nicht das Unternehmen. Ungeachtet dieser Abweichung übt das Unionskartellrecht auf die nationalen Wettbewerbsbestimmungen eine Vorbildfunktion aus.⁸ Das veranschaulicht § 1 KartG. Trotz der unterschiedlichen Formulierungen hinsichtlich der Normadressaten folgt die Bestimmung dem Vorbild des Art 101 AEUV und ist diesem nahezu wörtlich nachgebildet.⁹ In einem ähnlichen Verhältnis – unterschiedlicher Normadressat, nachgebildeter Regelungsinhalt – steht § 5 KartG zur korrelierenden Bestimmung in Art 102 AEUV.¹⁰

C. Rechtsdurchsetzung und Haftung

Gemeinsam ist diesen Bestimmungen des Primärrechts und des KartG der Zweck, den Schutz des unverfälschten und wirksamen Wettbewerbs zu gewährleisten.¹¹ Zur Absicherung dieses

C-286/98 P, *Stora Kopparbergs Bergslags*, ECLI:EU:C:2000:630 Rz 26; EuGH verb C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P, *Dansk Rørindustri*, ECLI:EU:C:2005:408 Rz 113.

⁵ Vgl etwa für das Kartellverbot *Lager/Petsche* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG² (2016), § 1 Rz 4; im Anwendungsbereich des Verbots des Marktmachtmissbrauchs gehen *Vartian/F. Schuhmacher* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG² § 4 Rz 10, davon aus, dass der Begriff des Unternehmers inhaltlich dem funktionalen Unternehmensbegriff des europäischen Kartellrechts entspricht.

⁶ Grundlegend zu den beiden Prinzipien *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁷ 144 f; spezifisch für den Schadenersatz nach europäischem Recht EuGH C-453/99, *Courage und Crehan*, ECLI:EU:C:2001:465 Rz 29; EuGH verb C-295/04 bis C-298/04, *Manfredi*, ECLI:EU:C:2006:461 Rz 54

⁷ EuGH C-501/11 P, *Schindler*, ECLI:EU:C:2013:522 Rz 102; EuGH C-516/15 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2017:314 Rz 46.

⁸ Ausweislich der Mat ist etwa § 1 KartG dem unionsrechtlichen Kartellverbot nachgebildet, ErläutRV 926 BlgNR 22. GP 4.

⁹ *Lager/Petsche* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG² § 1 Rz 1.

¹⁰ *Vartian/F. Schuhmacher* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG² § 4 Rz 10 und § 5 Rz 2.

¹¹ Statt aller *F. Schuhmacher* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Art 101 AEUV Rz 8 f (76. EL 2022).

Wettbewerbssystemen stehen den gesetzlichen Anordnungen entsprechende Durchsetzungsinstrumente der öffentlichen und privaten Rechtsdurchsetzung gegenüber. In den Fokus ist zuletzt die Geltendmachung privater Ansprüche gerückt. Dabei handelt es sich um deliktische Schadenersatzansprüche, die von Unternehmen durch Verstöße gegen das Kartellrecht verursacht werden. Aufwind erfahren entsprechende zivilrechtliche Klagen durch die rezente Rsp des EuGH. Danach bilden *public enforcement* und *private enforcement* gemeinsam einen integralen Bestandteil des Systems zur Durchführung der Wettbewerbsvorschriften. Denn Ziel dieser Vorschriften ist es, wettbewerbswidriges Verhalten der Unternehmen zu ahnden und diese von der Beteiligung an derartigem Verhalten abzuhalten.¹²

Im Rahmen der privaten Rechtsdurchsetzung stellt sich für geschädigte Kläger dabei die Frage, an wen sie ihre Schadenersatzklagen richten können. Um den entsprechenden Rechtssubjekten die Eigenschaft des Haftungsadressaten zuordnen zu können, ist es notwendig, das „Unternehmen“ zu definieren. Denn die Auslegung des Begriffs ermöglicht die Beantwortung der Frage, wer im wettbewerbsrechtlichen Zusammenhang haftet. Zu diesem Zweck wird das Konzept der „wirtschaftlichen Einheit“ herangezogen, das der EuGH in nunmehr gefestigter Rsp etabliert hat und auf das nun näher eingegangen wird.

II. Wirtschaftliche Einheit

A. Grundlagen

Vorauszuschicken ist, dass im Primärrecht ein weites Verständnis der Aktivlegitimation iZm kartellrechtlichen Schadenersatzansprüchen angelegt ist. Denn bei Verstößen gegen Art 101 (Kartellverbot) oder 102 AEUV (Missbrauchsverbot) ist nach stRsp des EuGH *jedermann* aktivlegitimiert.¹³ Im Lichte des Effektivitätsgrundsatzes ist auf Unionsebene allerdings nicht nur das Bestreben wahrnehmbar, den Kreis der Aktivlegitimierten, sondern auch den Haftungsfonds zu vergrößern. Damit erhöht sich die Zahl der potentiellen Anspruchsgegner, die Geschädigten zur Schadloshaltung zur Verfügung stehen. Diesem Gedanken der effektiven Rechtsdurchsetzung trägt der EuGH mit einem Konzept Rechnung, das unter Zugrundelegung eines funktionalen Unternehmensbegriffs die „wirtschaftliche Einheit“ zum Adressaten des Schadenersatzanspruchs macht.¹⁴

Das Konzept der wirtschaftlichen Einheit lässt insbesondere deswegen aufhorchen, weil es einer klassisch-gesellschaftsrechtlichen Zuordnung des Unternehmens zum Unternehmensträger eine funktional-wirtschaftliche Betrachtungsweise vorzieht.¹⁵ Dadurch können mehrere Rechtsträger, etwa verbundene Gesellschaften eines Konzerns, ein einziges Unternehmen darstellen und damit kartellrechtlich verantwortlich gemacht werden. Der EuGH judiziert idZ, dass die Wettbewerbsregeln des Primärrechts, indem sie auf die Tätigkeiten von Unternehmen abstellen, als entscheidendes Kriterium für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit das Vorhandensein eines einheitlichen Verhaltens auf dem Markt festlegen. Die formale Trennung zwischen verschiedenen Unternehmen, die

¹² Zuletzt EuGH C-882/19, *Sumal*, ECLI:EU:C:2021:800 Rz 37; EuGH C-724/17, *Skanska*, ECLI:EU:C:2019:204 Rz 45.

¹³ StRsp, zB EuGH C-453/99, *Courage und Crehan*, ECLI:EU:C:2001:465; EuGH verb C-295/04 bis C-298/04, *Manfredi*, ECLI:EU:C:2006:461; zu den Regelungen des Unionskartellrechts treten auf nationaler Ebene die §§ 37a ff KartG, nach denen ebenfalls Schadenersatz begehrt werden kann.

¹⁴ F. Schuhmacher in *Artmann/Rüffler/U. Torgler* 90 f.

¹⁵ Vgl zur Abweichung von der Dichotomie zwischen Unternehmen (Rechtsobjekt) und Unternehmensträger (Rechtssubjekt) *Stockenhuber* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 101 AEUV Rz 52.

sich aus der Verschiedenheit ihrer Rechtspersönlichkeiten ergibt, könne eine solche Einheit für die Anwendung der Wettbewerbsregeln nicht ausschließen.¹⁶

Der Begriff „Unternehmen“ umfasst nach dem EuGH daher jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Damit liegt eine wirtschaftliche Einheit auch dann vor, wenn sie aus rechtlicher Sicht aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht.¹⁷ Folglich können auch Konzerne eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Charakteristisch ist hierfür eine einheitliche Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel. Verfolgt die Einheit darüber hinaus dauerhaft einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck, kann sie als solche an einer Zuwiderhandlung gegen das EU-Kartellrecht beteiligt sein.¹⁸

Im Kern ist das Konzept der wirtschaftlichen Einheit das Ergebnis der Auslegung des Unternehmensbegriffs. Für den Zweck der Kartellrechtsdurchsetzung werden die wirtschaftliche Einheit und somit jene Rechtsträger klar erfasst, die letzten Endes das Unternehmen bilden. Denn dieses ist Adressat der unions- und nationalrechtlichen Kartell- und Missbrauchsverbote. Damit unterliegt das Außenverhalten des Konzerns auf dem Markt der teleologischen Einordnung in das deliktsrechtliche Haftungssystem des Kartellrechts.¹⁹ Diese Einordnung wird anhand der Judikaturlinie, die der EuGH vorgezeichnet hat, überprüft.

B. EU-Kartellrecht

Der EuGH begann mit der Entwicklung einer gesamtschuldnerische Haftung verbundener Konzernunternehmen unter den genannten Gesichtspunkten zunächst im Bußgeldrecht.²⁰ Mit dem EuGH kann einer Muttergesellschaft das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft insbesondere dann zugerechnet werden, wenn die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt. Dies begründet der EuGH damit, dass in einem solchen Fall die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft Teil ein und derselben wirtschaftlichen Einheit sind und damit ein einziges Unternehmen iSd Wettbewerbsrechts bilden. Bei einer 100 %-igen Kapitalbeteiligung der Muttergesellschaft an ihrer Tochter besteht nach der Rsp sogar eine widerlegliche Vermutung des bestimmenden Einflusses, die aufgrund ihres Ursprungs in der Rechtssache *Akzo Nobel* unter dem Namen „Akzo-Vermutung“ Bekanntheit erlangte.²¹ Heute gehört die Lehre der wirtschaftlichen Einheit zur absolut festgestellten Rsp des EuGH.²²

Das Konzept der wirtschaftlichen Einheit übertrug der EuGH in der Folge vom Bußgeld- auf das Schadenersatzrecht.²³ Zuvor war der EuGH davon ausgegangen, dass die zivilrechtlichen Durchsetzungsmodalitäten Sache des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten sind, wobei die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität gewahrt sein mussten.²⁴ Der EuGH änderte seine

¹⁶ Vgl etwa EuGH C-217/05, *Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio*, ECLI:EU:C:2006:784 Rz 41.

¹⁷ EuGH C-97/08 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2009:536 Rz 54 f; EuGH C-516/15 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2017:314 Rz 47 f.

¹⁸ EuGH C-407/08 P, *Knauf Gips*, ECLI:EU:C:2010:389 Rz 84 und 86.

¹⁹ *F. Schuhmacher* in *Artmann/Rüffler/U. Torggler* 87.

²⁰ EuGH C-97/08 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2009:536; EuGH C-516/15 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2017:314.

²¹ EuGH C-97/08 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2009:536 Rz 58 f mwN und 63.

²² Vgl etwa zuletzt EuGH C-377/20, *Servizio Elettrico Nazionale*, ECLI:EU:C:2022:379.

²³ Grundlegend EuGH C-724/17, *Skanska*, ECLI:EU:C:2019:204.

²⁴ EuGH C-453/99, *Courage und Crehan*, ECLI:EU:C:2001:465 Rz 29; EuGH verb C-295/04 bis C-298/04, *Manfredi*, ECLI:EU:C:2006:461 Rz 77 ff.

Meinung in der Rechtssache *Skanska* und sprach aus, dass die Bestimmung des Adressaten eines kartellrechtlichen Schadenersatzanspruchs unmittelbar aus dem Unionsrecht folge.²⁵ Damit stellt das Tatbestandsmerkmal „Unternehmen“ auch im europäischen Kartellschadenersatzrecht nicht auf einen konkreten Rechtsträger, sondern auf die wirtschaftliche Einheit ab. Die Übernahme dieser Wertungen aus dem Bußgeldrecht lässt sich damit begründen, dass der autonome unionsrechtliche Begriff des Unternehmens bei der Verhängung von Geldbußen keine andere Bedeutung haben kann, als bei Schadenersatzansprüchen.²⁶ Nach der Rsp des EuGH folgt daraus, dass eine Muttergesellschaft für Kartellrechtsverstöße ihrer Tochtergesellschaften auch für deliktischen Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.²⁷

C. Österreichisches Kartellrecht

Der europäischen Judikatur schloss sich der OGH im Fall *Spar* an und wendete das Konzept der wirtschaftlichen Einheit auf Tochter-, Enkel- und Urenkelgesellschaften an, die nicht eigenständig auf dem Markt auftraten.²⁸ Bereits vor dieser E und lange bevor der EuGH die Lehre der wirtschaftlichen Einheit auf dem Gebiet des *private enforcement* etablierte, hatte der OGH die deliktische Haftung infolge von Verletzungen der kartellrechtlichen Bestimmungen bejaht.²⁹ Diese Wertungen würden gleichermaßen für das kartellrechtliche Bußgeldverfahren wie für die zivilrechtliche Haftung gelten. Durch einen Verweis auf fehlendes Eigenverschulden dürfe es Kartellanten nicht möglich sein, sich der Haftung zu entziehen.³⁰ Damit ist heute von einem einheitlichen Unternehmensbegriff der europäischen und österreichischen Kartellrechtsordnungen auszugehen.³¹

III. Forschungsstand

A. EU

Während die Rechtsprechungslinie des EuGH einen klaren Auslegungsweg vorgibt, ist das Konzept der wirtschaftlichen Einheit in der Literatur umstritten.³² Grund dafür ist nicht zuletzt die fehlende dogmatische Aufarbeitung des Konzepts in den E des EuGH. Die Befürworter der Lehre der wirtschaftlichen Einheit führen regelmäßig ins Feld, dass eine weite Auslegung des kartellrechtlichen Unternehmensbegriffs aufgrund der marktbezogenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise geboten sei, die dem Wettbewerbsrecht immanent ist.³³ Darüber hinaus rechtfertigt das Fehlen eines autonomen und selbstbestimmten Marktverhaltens beherrschter Konzerngesellschaften deren Zusammenfassung mit weiteren Trägern der wirtschaftlichen Einheit unter den Begriff des Unternehmens.³⁴

²⁵ EuGH C-724/17, *Skanska*, ECLI:EU:C:2019:204 Rz 28.

²⁶ EuGH C-724/17, *Skanska*, ECLI:EU:C:2019:204 Rz 47.

²⁷ Nach einer rezenten E gilt das auch für den umgekehrten Fall der Haftung einer Tochtergesellschaft für einen von ihrer Muttergesellschaft begangenen Kartellrechtsverstoß, vgl. EuGH C-882/19, *Sumal*, ECLI:EU:C:2021:800.

²⁸ OGH 16 Ok 2/15b (16 Ok 8/15k), *Spar*, Rz 5.11.2., RdW 2015, 784 = ÖBl 2016, 4 (*Wollmann*) = ÖBl 2016, 31 = ecolex 2016, 65 (*Thyri*) = GRUR Int 2016, 288 = NZKart 2016, 64 (*Hoffer*) = NZKart 2016, 92; ebenso zuletzt OLG Wien 10.06.2021, 28 Kt 1/22i.

²⁹ OGH 4 Ob 46/12m, *Bankomatvertrag III*, ÖZK 2012, 190 (*Gruber*) = ecolex 2012, 970 (*Wilhelm*) = RdW 2012, 727 = ÖZK 2013, 34 (*Keznickl/Kronegger*) = EvBl 2013, 120 (*Csoklich*) = RZ 2013, 71 = ÖBl 2013, 76 = ÖZK 2013, 190 (*Hauck/Sowka-Hold*) = ÖBl 2013, 257 (*Hoffer/Innerhofer*) = WuW 2014, 690 (*Kriechbaumer/Bamberger*) = SZ 2012/78.

³⁰ OGH 4 Ob 46/12m, *Bankomatvertrag III*, Rz 7.1. ff., ÖZK 2012, 190.

³¹ Statt vieler *Lager/Petsche* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG² § 1 Rz 6.

³² Vgl die Nachweise bei *F. Schuhmacher* in *Artmann/Rüffler/U. Torggler* 88.

³³ Vgl etwa *Kersting/Otto*, NZKart 2021, 325 mwN; *F. Schuhmacher* in *Artmann/Rüffler/U. Torggler* 90.

³⁴ Für den Vorzug einer materiellen statt formellen Betrachtungsweise *F. Schuhmacher* in *Artmann/Rüffler/U. Torggler* 91 mwN.

Gewicht hat schließlich das Argument, ein zu enges Verständnis des Begriffs „Unternehmen“ würde den Anwendungsbereich des Kartellrechts und damit die effektive Rechtsdurchsetzung in unsachgemäßer Weise schmälern.³⁵ Den einzelnen Rechtsträgern stünde damit die Möglichkeit offen, sich einer kartellrechtlichen Haftung durch konzerninterne Aufgabenverteilung und Auslagerung wettbewerbswidriger Aktivitäten auf andere Konzerngesellschaften zu entziehen.³⁶ Ein solches rechtsmissbräuchliches Verhalten ist in Deutschland vor der Etablierung der wirtschaftlichen Einheit im Regelungssystem des dGWB³⁷ unter dem Stichwort „Wurstlücke“³⁸ bekannt geworden.

Die Vertreter der ablehnenden Meinung gegenüber der Lehre der wirtschaftlichen Einheit stützen sich zuvorderst auf gesellschaftsrechtliche Gesichtspunkte. Dabei rücken sie als Argument das Trennungsprinzip in den Fokus.³⁹ Nach diesem Grundsatz verbietet das nationale Recht eine wechselseitige Zurechnung rechtserheblicher Umstände zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern.⁴⁰ Das Gesellschaftsrecht schiebt nach diesem Verständnis der Haftung einer Mutter als Gesellschafterin für Verbindlichkeiten der Tochter einen Riegel vor.

Darüber hinaus halten sie dem Konzept der wirtschaftlichen Einheit die Einrede entgegen, ein Rechtsträger könne nur für eigenes Verhalten verantwortlich gemacht werden. Die gesamtschuldnerische Haftung aller Rechtsträger einer wirtschaftlichen Einheit verstoße demnach gegen den allgemein anerkannten Schuldgrundsatz.⁴¹ Schließlich wird auch vorgebracht, die Auslegung des kartellrechtlichen Unternehmensbegriffs iSd Lehre der wirtschaftlichen Einheit hebe die Dichotomie zwischen dem Unternehmen als Rechtsobjekt und dem Unternehmensträger als Rechtssubjekt auf.⁴²

B. Österreich

Wie referiert, ist nach dem österreichischen Kartell- (§ 1 KartG) und Missbrauchsverbot (§ 5 KartG) – anders als es die Art 101 und 102 AEUV vorsehen – nicht das Unternehmen, sondern der Unternehmer Adressat der Bestimmungen. Damit stellt sich die Frage, ob die von der europäischen Rsp entwickelten

³⁵ Vgl etwa *Roth/Ackermann* in *Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht* (101. Lfg 2022) Grundfragen des Art 101 Abs 1 AEUV Rz 34.

³⁶ Vgl etwa *Ackermann*, Prävention als Paradigma: Zur Verteidigung eines effektiven kartellrechtlichen Sanktionssystems, *ZWeR* 2010, 329 (346) mwN; auf die Notwendigkeit, eine Privilegierung der Funktionsaufteilung innerhalb der wirtschaftlichen Einheit zu vermeiden hinweisend bereits OGH 4 Ob 46/12m, *Bankomatvertrag III*, Rz 7.4., *ÖZK* 2012, 190.

³⁷ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, deutsches Pendant zum österreichischen KartellG.

³⁸ Mehrere, am sog „Wurstkartell“ beteiligte Unternehmen hatten sich durch Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns der Bußgeldhaftung entzogen. Die entsprechende Gesetzeslücke wurde als „Wurstlücke“ bekannt, vgl dazu *Schmidt-Volkmar* in *Rübenstahl/Hahn/Voet van Vormizeele* (Hrsg), *Kartell Compliance* (2019) Bußgelder bei Verstößen gegen Kartellrecht (D/EU) Rz 53 mwN.

³⁹ Vgl nur *Thomas/Legner*, Die wirtschaftliche Einheit im Kartellzivilrecht, *NZKart* 2016, 155 mwN.

⁴⁰ Vgl grundlegend zum Trennungsprinzip *Aicher/Kraus* in *Straube/Ratka/Rauter*, *WK GmbHG* (2021) § 61 Rz 4 ff; *Artmann/Karollus* in *Artmann/Karollus*, *AktG I*⁶ (2018) § 1 Rz 48; *Eckert/Schopper/Schmidt* in *Eckert/Schopper*, *AktG-ON* (2021) § 48 Rz 4; *Eckert/U. Schmidt* in *Haberer/Krejci*, *Konzernrecht* (2016) Rz 13.46; *Koppensteiner* in *Koppensteiner/Rüffler*, *GmbHG*³ (2007) § 61 Rz 6; *Gaug* in *Napokoj/Foglar-Deinhardstein/Pelinka*, *AktG Praxiskommentar* (2020) § 48 Rz 1 ff; *S.-F. Kraus/U. Torggler* in *U. Torggler*, *GmbHG* (2014) § 61 Rz 7 f; *Pelinka* in *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, *GmbHG* (2017) § 61 Rz 27 ff; *Saurer* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, *AktG I*³ (2021) § 48 Rz 5; *Winkler/Gruber* in *Gruber/Harrer*, *GmbHG*² (2018) § 61 Rz 25 f.

⁴¹ Vgl nur *Koppensteiner*, Notizen zum Außendeliktsrecht im Unternehmensverbund, *RdW* 2020, 901 (904); *ders*, Wettbewerbsrechtliche Haftung im Unternehmensverbund, *wbl* 2019, 1 (6).

⁴² Vgl etwa *Stockenhuber* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 101 AEUV Rz 52 mwN; von einer unzulässigen Verdoppelung des Unternehmensbegriffs ausgehend *Koppensteiner*, *wbl* 2019, 1 (6).

Wertungen zum Konzept der wirtschaftlichen Einheit auf das nationale Kartellrecht übertragen werden können. Zunächst bietet die materielle Vorbildfunktion, die dem Unionskartellrecht hinsichtlich des KartG zukommt, eine Argumentationsgrundlage dafür, die Lehre der wirtschaftlichen Einheit auch auf das mitgliedstaatliche Wettbewerbsrecht anzuwenden.⁴³

Getragen von den europarechtlichen Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz,⁴⁴ strahlt darüber hinaus das wettbewerbsrechtliche Sekundärrecht der Union auf die Auslegung des KartG aus und transferiert den unionsrechtlich determinierten Unternehmensbegriff in das nationale Kartellrecht.⁴⁵ Vordergründig spielen dabei im Bereich des Bußgeldrechts die Kartellverfahrens-VO 1/2003⁴⁶ und im Bereich des Deliktsrechts die Kartellschadenersatz-RL⁴⁷ eine Rolle. Gerade für das Schadenersatzrecht liegt daher die Beachtlichkeit einer richtlinienkonformen Interpretation auf der Hand.⁴⁸

Indes wird als Argument gegen die Übernahme des europäischen Unternehmensbegriffs in das nationale Kartellrecht die Eigenständigkeit der österreichischen Rechtsordnung erhoben.⁴⁹ Der vom EU-Kartellrecht abweichende Wortlaut der relevanten Bestimmungen des KartG – „Unternehmer“ statt „Unternehmen“ – rechtfertigt nach diesem Verständnis auch eine abweichende Auslegung. Damit sei die Anwendung der Lehre der wirtschaftlichen Einheit nach österreichischem Kartellrecht nicht angezeigt.⁵⁰ Darüber hinaus würden nationale Rechtsgrundsätze, wie etwa das Trennungsprinzip, für die Auslegung des österreichischen Kartellrechts gelten.⁵¹

⁴³ *Lager/Petsche* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG² § 1 Rz 1.

⁴⁴ Vgl dazu im Kontext der Kartellschadenersatz-RL *F. Schuhmacher*, Rechtsfolgen von Kartellverstößen – Die Richtlinie über Schadenersatzklagen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, in *WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), *Wettbewerb und Recht* (2015) 173 (175 und 178).

⁴⁵ *Klumpe/Thiede*, Kritische Bemerkungen zum derzeitigen Stand einer Europäischen Kartellschadenrichtlinie aus Sicht der deutschen Praxis, *ÖZK* 2016, 137 (140).

⁴⁶ VO (EG) Nr 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, *ABl* 2003 L 1, 1.

⁴⁷ RL 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, *ABl* 2014 L 349, 1.

⁴⁸ *Öhlinger/Potacs*, *EU-Recht und staatliches Recht*⁷ 102 ff.

⁴⁹ Zivilrechtlich sei die europäische Rsp zur wirtschaftlichen Einheit unbeachtlich, vgl etwa *Koppensteiner*, Zurechnung im Unternehmensverbund. Eine Vorarbeit (Teil 2), *wbl* 2022, 314 (322); *ders*, *RdW* 2020, 901 (905); *ders*, *wbl* 2019, 1 (9 f).

⁵⁰ Eine Übernahme des Konzepts der wirtschaftlichen Einheit aufgrund richtlinienkonformer Interpretation ablehnend *Koppensteiner*, *RdW* 2020, 901 (905); *ders*, *wbl* 2019, 1 (8); *Reidlinger*, Konzernhaftung bei Schadenersatz für Kartellrechtsverstöße?, *GesRZ* 2019, 97 (100).

⁵¹ Vgl etwa *Thomas/Legner*, *NZKart* 2016, 155 mwN; *Reidlinger*, *GesRZ* 2019, 97 f.

IV. Ziele und Forschungsfragen

Ziel des Dissertationsvorhabens ist es, den kartellrechtlichen Unternehmensbegriff auszuleuchten und das Konzept der wirtschaftlichen Einheit einem stringenten Verständnis zuzuführen. In einem weiteren Schritt soll anhand der dadurch erlangten Erkenntnisse ein kohärentes Haftungssystem im Kartelldeliktsrecht begründet werden, in dessen Mittelpunkt das Unternehmen als wirtschaftliche Einheit steht. Auf dieser Grundlage sollen in der Folge jene Aspekte untersucht werden, die bislang in Rsp und Lit wenig bis gar keine Aufmerksamkeit erfahren haben. Dazu gehört etwa die Frage des Regresses innerhalb der wirtschaftlichen Einheit. Ebenso zählt dazu die Beurteilung der Rechtspersönlichkeit der wirtschaftlichen Einheit, deren Ergebnis sich auf die Kartellrechtsdurchsetzung vor den nationalen Gerichten auswirkt. Aus diesen Erwägungen ergeben sich die folgenden, zentralen Forschungsfragen:

- Welche Auslegungsmaximen begründen das Verständnis des Unternehmens als wirtschaftliche Einheit?
- Unter welchen Voraussetzungen bilden konzernverbundene Gesellschaften (wenn überhaupt) eine wirtschaftliche Einheit und damit ein Unternehmen im kartellrechtlichen Sinn?
- Welche Auswirkungen hat das Konzept der wirtschaftlichen Einheit auf das Kartellschadenersatzrecht?
- Auf welcher Grundlage kann der Unternehmensbegriff des europäischen Kartellrechts (wenn überhaupt) in das österreichische Kartellrecht transferiert und für das nationale Kartelldeliktsrecht fruchtbar gemacht werden?
- Mit welcher Begründung können die Bedenken gegen das Verständnis des Unternehmens als wirtschaftliche Einheit, die sich etwa aus dem gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzip oder dem Schuldgrundsatz ergeben könnten, entkräftet werden?
- Kommt der wirtschaftlichen Einheit materiell-rechtliche Rechtspersönlichkeit zu und welche prozessualen Folgen zieht die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf die private Kartellrechtsdurchsetzung vor mitgliedersstaatlichen Gerichten nach sich?

V. Gang der Untersuchung und Methodik

Als Ausgangspunkt der Untersuchung wird im ersten Teil der Arbeit zunächst das Unionskartellrecht beleuchtet. Zu diesem Zweck wird die Rsp des EuGH ausgewertet, die das Konzept der wirtschaftlichen Einheit im europäischen Kartellrecht etabliert und damit das Verständnis des Begriffs „Unternehmen“ geprägt hat. Nach einer rechtdogmatischen Einordnung des kartellrechtlichen Unternehmensbegriffs werden in einem weiteren Schritt die Voraussetzungen herausgearbeitet, unter denen einzelne Rechtsträger dem Unternehmen iSe wirtschaftlichen Einheit zugeordnet werden können. Denn die umfassende Schadenersatzpflicht der Träger der wirtschaftlichen Einheit auf der einen Seite erfordert freilich die Formulierung von standfesten Voraussetzungen auf der anderen, die eine Zugehörigkeit zum Unternehmen begründen und die Träger der wirtschaftlichen Einheit eingrenzen. Die Bestimmung dieser Voraussetzungen setzt die schadenersatzrechtlichen Haftungsfolgen von Konzerngesellschaften, die sich aus dem Konzept der wirtschaftlichen Einheit ergeben, in ein Verhältnis zur Normadressateneigenschaft des Unternehmens.

In einem zweiten Teil widmet sich die Arbeit dem nationalen Konzern- und Kartellrecht. Dabei soll untersucht werden, inwiefern die Ergebnisse hinsichtlich des europäischen Unternehmensbegriffs für die Auslegung des KartG Geltung beanspruchen. Dabei steht die Übernahme des unionsrechtlich determinierten Konzepts der wirtschaftlichen Einheit in das österreichische Kartellrecht im Fokus. Insbesondere wird vor dem Hintergrund der Kartellschadenersatz-RL die richtlinienkonforme Interpretation der entsprechenden Bestimmungen des KartG beleuchtet. Aspekte des österreichischen Gesellschafts- und Konzernrechts, die Auswirkungen auf die Auslegung der Normadressaten des KartG haben könnten, werden ebenfalls beleuchtet.

Zuletzt werden die Ergebnisse der ersten beiden Teile der Arbeit systematisiert und in Thesenform zusammengefasst.

VI. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

- A. Überblick
- B. Ziel und Gegenstand der Untersuchung
- C. Gang und Methode der Untersuchung

II. Die wirtschaftliche Einheit

A. Europäisches Kartellrecht

1. Entwicklung in der Rechtsprechung

- a) Ausgangspunkt *public enforcement*
 - aa) Entscheidungspraxis der EuK
 - bb) Entscheidungspraxis des EuG
 - cc) Entscheidungspraxis des EuGH
- b) Übernahme ins *private enforcement*
 - aa) Entscheidungspraxis der EuK
 - bb) Entscheidungspraxis des EuG
 - cc) Entscheidungspraxis des EuGH

2. Dogmatische Einordnung und Methodik

- a) Grundlagen
- b) Charakteristika des kartellrechtlichen Unternehmens
 - aa) Marktbezogenheit
 - bb) funktionaler Unternehmensbegriff
 - cc) Rechtspersönlichkeit der wirtschaftlichen Einheit
- c) Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Unternehmen
 - aa) Bestimmender Einfluss
 - bb) Fehlen autonomen Verhaltens
 - cc) Unternehmensmehrheit im Konzern
- d) Haftungsbegründung
 - aa) Verhaltenszurechnung
 - bb) Haftung für eigenes Verhalten
- e) Schadenersatzrechtliche Folgen
 - aa) Gesamtschuldnerische Haftung
 - bb) Zweistufige Rechtsdurchsetzung

3. Kritik

- a) Gesellschaftsrecht
 - aa) Trennungsprinzip
 - bb) Durchgriffshaftung
- b) Verletzung von Rechtsgrundsätzen
 - aa) Schuldgrundsatz
 - bb) Grundsatz individueller Verantwortung

4. Ergebnis und Stellungnahme

B. Österreichisches Kartellrecht

1. Einflüsse des österreichischen Konzernrechts

2. Entwicklung in der Rechtsprechung

- a) *public enforcement*
 - aa) Entscheidungspraxis des OLG Wien als Kartellgericht
 - bb) Entscheidungspraxis des OGH als Kartellobergericht
- b) *public enforcement*
 - aa) Entscheidungspraxis des OLG Wien als Kartellgericht
 - bb) Entscheidungspraxis des OGH als Kartellobergericht

3. Dogmatische Einordnung und Methodik

- a) Besonderheiten des österreichischen KartG
- b) Einordnung in die Wettbewerbsordnung

4. Kritik

- a) Gesellschaftsrecht
 - aa) Trennungsprinzip
 - bb) Durchgriffshaftung
- b) Konzernrecht
- c) Verletzung von Rechtsgrundsätzen
 - aa) Schuldgrundsatz
 - bb) Grundsatz individueller Verantwortung

5. Ergebnis und Stellungnahme

III. Ergebnisse

A. Abschließende Stellungnahme

B. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in Thesenform

VII. Vorläufiger Zeitplan

WiSe 2021/22	<ul style="list-style-type: none">- Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens- Genehmigung der Dissertation- Abschluss der Betreuungsvereinbarung
SoSe 2022	<ul style="list-style-type: none">- VO Methodenlehre- Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens- Verfassen des Exposé zur Präsentation des Dissertationsvorhabens- Seminar aus dem Dissertationsfach- Seminar außerhalb des Dissertationsfachs- Verfassen der Dissertation
WiSe 2022/23	<ul style="list-style-type: none">- Einreichen des Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation- Abschluss der Dissertationsvereinbarung- Lehrveranstaltungen soweit erforderlich- Verfassen der Dissertation
SoSe 2023	<ul style="list-style-type: none">- Lehrveranstaltungen soweit erforderlich- Verfassen der Dissertation
WiSe 2023/24	<ul style="list-style-type: none">- Seminar im Dissertationsfach- Abschluss der Dissertation- öffentliche Defensio

VIII. Judikatur und Literatur

A. Vorläufiges Judikaturverzeichnis

1. EuGH

- EuGH 12.05.2022, C-377/20, *Servizio Elettrico Nazionale*, ECLI:EU:C:2022:379.
EuGH 06.10.2021, C-882/19, *Sumal*, ECLI:EU:C:2021:800.
EuGH 14.03.2019, C-724/17, *Skanska*, ECLI:EU:C:2019:204.
EuGH 27.04.2017, C-516/15 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2017:314.
EuGH 18.07.2013, C-501/11 P, *Schindler*, ECLI:EU:C:2013:522.
EuGH 01.07.2010, C-407/08 P, *Knauf Gips*, ECLI:EU:C:2010:389.
EuGH 10.09.2009, C-97/08 P, *Akzo Nobel*, ECLI:EU:C:2009:536.
EuGH 14.12.2006, C-217/05, *Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio*, ECLI:EU:C:2006:784.
EuGH 13.07.2006, verb C-295/04 bis C-298/04, *Manfredi*, ECLI:EU:C:2006:461.
EuGH 28.06.2005, verb C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P, *Dansk Rørindustri*, ECLI:EU:C:2005:408.
EuGH 20.09.2001, C-453/99, *Courage und Crehan*, ECLI:EU:C:2001:465.
EuGH 16.11.2000, C-286/98 P, *Stora Kopparbergs Bergslags*, ECLI:EU:C:2000:630.
EuGH 14.07.1972, C-48/69, *ICI*, ECLI:EU:C:1972:70.

2. EuG

- EuG 29.02.2016, T-265/12, *Schenker*, ECLI:EU:T:2016:111.
EuG 29.02.2016, T-264/12, *UTi Worldwide*, ECLI:EU:T:2016:112.
EuG 15.07.2015, T-45/10, *GEA*, ECLI:EU:T:2015:507.
EuG 27.09.2012, T-343/06, *Shell Petroleum*, ECLI:EU:T:2012:478.
EuG 16.06.2011, T-185/06, *L'Air Liquide*, ECLI:EU:T:2011:275.
EuG 20.03.2002, T-9/99, *HFB*, ECLI:EU:T:2002:70.
EuG 11.03.1999, T-134/94, *NMH Stahlwerke*, ECLI:EU:T:1999:44.

3. OGH

OGH 19.12.2019, 6 Ob 105/19p, *Drogeriemärkte*, ÖZK 2020, 62 (*Gruber*) = ÖZK 2020, 65 (*Hummer*) = ÖZK 2020, 72 (*Gassler*) = JAP 2019/2020, 168 (*Rauter*) = GesRZ 2020, 137 (*Reidlinger/Stenitzer*) = wbl 2020, 162 (*F. Schuhmacher*) = NZ 2020, 65 (*Walch*) = GesRZ 2020, 210 (*Arlt*) = ecolex 2020, 219 (*Frank*) = SZ 2019/126.

OGH 08.10.2015, 16 Ok 2/15b (16 Ok 8/15k), *Spar*, RdW 2015, 784 = ÖBl 2016, 4 (*Wollmann*) = ÖBl 2016, 31 = ecolex 2016, 65 (*Thyri*) = GRUR Int 2016, 288 = Ernährung/Nutrition 2015, 45 = NZKart 2016, 64 (*Hoffer*) = NZKart 2016, 92 = 2015/109.

OGH 02.08.2012, 4 Ob 46/12m, *Bankomatvertrag III*, ÖZK 2012, 190 (*Gruber*) = *ecolex* 2012, 970 (*Wilhelm*) = *RdW* 2012, 727 = ÖZK 2013, 34 (*Keznickl/Kronegger*) = *EvBl* 2013, 120 (*Csoklich*) = *Jus-Extra* OGH-Z 5256 = *RZ* 2013, 71 EÜ49 = *ÖBl* 2013, 76 = ÖZK 2013, 190 (*Hauck/Sowka-Hold*) = *ÖBl* 2013, 257 (*Hoffer/Innerhofer*) = *WuW* 2014, 690 (*Kriechbaumer/Bamberger*) = *SZ* 2012/78.

OGH 14.02.2012, 5 Ob 39/11p, *Aufzugs- und Fahrtreppenkartell IV*, ÖZK 2012, 53 (*Gruber*) = ÖZK 2012, 190 (*Gruber*) = *EvBl* 2012, 557 = *ecolex* 2012, 392 (*Wilhelm*) = *RdW* 2012, 504 (*Bamberger/Kriechbaumer*) = *RdW* 2012, 523 = *WuW* 2012, 1251 = *ZVR* 2013, 76 (*Danzl*) = *WuW* 2014, 153 (*Koutsoukou/Pavlova*) = *WuW* 2014, 690 (*Kriechbaumer/Bamberger*).

OGH 17.12.2001, 16 Ok 9/01, *W-Beteiligungsgesellschaft I*.

B. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Ackermann, Prävention als Paradigma: Zur Verteidigung eines effektiven kartellrechtlichen Sanktionssystems, *ZWeR* 2010, 329.

Bauermeister, Gesamtschuld und Regress in der Schadensersatzrichtlinie (2021).

Bauermeister, Die Rs. *Vantaan kaupunki/Skanska* und *Biogaran* – Grundbausteine einer Sippenhaft?, *NZKart* 2021, 385.

Bauermeister, Zugehörigkeit zur wirtschaftlichen Einheit und wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des Rechtsverstoßes, *WuW* 2021, 559.

Bauermeister, Eltern haften für ihre Kinder – jetzt auch im Schadensersatzverfahren?, *NZKart* 2019, 252.

Behrens, Parental liability for subsidiary's infringements of Article 101 TFEU – An analysis of recent case-law, in *FS Kirchner* (2014) 455.

Brettel/Thomas, Der Vorschlag einer bußgeldrechtlichen „Konzernhaftung“ nach § 81 Abs. 3a RefE 9. GWB-Novelle, *WuW* 2016, 336.

Brettel/Thomas, Unternehmensbußgeld, Bestimmtheitsgrundsatz und Schuldprinzip im novellierten deutschen Kartellrecht, *ZWeR* 2009, 25.

Deutsch/Madari, Kartellrechtliche Konzernhaftung nach dem *Sumal*-Urteil des EuGH, *GesRZ* 2021, 367.

Dreher, Konzern- und Rechtsnachfolgehaftung im Kartellschadensersatzrecht („*Skanska Industrial Solutions* u. a.“), *EWiR* 2019, 415.

Fischer, Grundlegungen zur Konzernhaftung – Der Standard der Haftungszurechnung im Kartellrecht, *ZfPW* 2021, 310.

Fischer/Zickgraf, Zur Reichweite der wirtschaftlichen Einheit im Kartellrecht, *ZHR* 2022, 125 (Teil 1) und 160 (Teil 2).

Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union (76. EL 2022).

Harms/Kirst, Der kartellrechtliche Unternehmensbegriff, *EuZW* 2019, 374.

Holzweber, EuGH *Skanska Industrial Solutions*: Ende des Trennungsprinzips?, *RdW* 2019, 438.

Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht I⁶ (2019) und II⁶ (2020).

Innerhofer/Hinterdorfer, *Skanska C-724/17* – Konzernhaftung für Kartellschadenersatz – EU-Recht verdrängt nationales Zivilrecht, ÖZK 2019, 97.

Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht (103. Lfg 2022).

Kersting, Liability of Sister Companies and Subsidiaries in European Competition Law, ECLR 2020, 125.

Kersting, Haftung von Schwester- und Tochtergesellschaften im europäischen Kartellrecht, ZHR 2018, 8.

Kersting/Otto, „Auf- und absteigende“ Haftung in der wirtschaftlichen Einheit: Kinder haften für ihre Eltern!, NZKart 2021, 325.

Klumpe/Thiede, Keeping the Floodgates Shut – Kartellschadenersatz nach der 9. GWB-Novelle, NZKart 2017, 332.

Klumpe/Thiede, Kritische Bemerkungen zum derzeitigen Stand einer Europäischen Kartellschadenrichtlinie aus Sicht der deutschen Praxis, ÖZK 2016, 137.

Kokott/Dittert, Die Verantwortlichkeit von Muttergesellschaften für Kartellvergehen ihrer Tochtergesellschaften im Lichte der Rechtsprechung der Unionsgerichte, WuW 2012, 670.

Koppensteiner, Zurechnung im Unternehmensverbund. Eine Vorarbeit, wbl 2022, 241 (Teil 1) und 314 (Teil 2).

Koppensteiner, Notizen zum Außendeliktsrecht im Unternehmensverbund, RdW 2020, 901.

Koppensteiner, Zum Verhältnis zwischen Gesellschafts- und Kartellrecht, GesRZ 2020, 326.

Koppensteiner, Wettbewerbsrechtliche Haftung im Unternehmensverbund, wbl 2019, 1.

Kriechbaumer, Konzernhaftung im Bereich des Kartellschadenersatzrechts, ecolex 2019, 607.

Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht. Kommentar zum Deutschen und Europäischen Recht⁴ (2020).

Müller-Graff, Kartellrechtlicher Schadenersatz in neuer Versuchsanordnung, ZHR 2015, 691.

Ost/Kallfaß/Roesen, Einführung einer Unternehmensverantwortlichkeit im deutschen Kartellsanktionenrecht – Anmerkungen zum Entwurf der 9. GWB-Novelle, NZKart 2016, 447.

Otto, Die wirtschaftliche Einheit und ihre Träger in der Rechtsanwendung, NZKart 2020, 285 (Teil 1) und 355 (Teil 2).

Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht⁷ (2020).

Palmstorfer, Eckpfeiler des unionsrechtlichen Kartellschadenersatzanspruches – eine Bestandsaufnahme, ÖZK 2021, 4.

Pauer, The Single Economic Entity Doctrine and Corporate Group Responsibility in European Antitrust Law (2014).

Petsche/Urlesberger/Vartian, Kartellgesetz 2005. Kurzkommentar² (2016).

Reidlinger, Konzernhaftung bei Schadenersatz für Kartellrechtsverstöße?, GesRZ 2019, 97.

Reidlinger, Apropos Konzernhaftung, ecolex 2019, 610.

Rummel/Weck, Verantwortlichkeit und Haftung im Wettbewerbsrecht, ZWeR 2017, 166.

Rübenstahl/Hahn/Voet van Vormizeele (Hrsg), Kartell Compliance (2019).

F. Schuhmacher, Anm zu EuGH Rs C-882/19, *Sumal*, wbl 2021, 629.

F. Schuhmacher, Einheit oder Vielheit im Haftungsrecht – Die Haftung für Kartellverstöße als Nukleus für eine Einheitsbetrachtung?, in *Artmann/Rüffler/U. Torggler*, Konzern – Einheit oder Vielheit? (2019) 87.

F. Schuhmacher, Das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Rechtsdurchsetzung, wbl 2016, 1.

F. Schuhmacher, Rechtsfolgen von Kartellverstößen – Die Richtlinie über Schadenersatzklagen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, in *WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Wettbewerb und Recht (2015) 173.

F. Schuhmacher, Schadenersatzklagen im Wettbewerbsrecht – der Richtlinienvorschlag der Kommission, *ecolex* 2014, 193.

F. Schuhmacher/Feiler, Kartellrechtliche Aspekte des Unternehmens- und Anteilskaufs, in *Althuber/Schopper* (Hrsg), Handbuch Unternehmenskauf & Due Diligence (2014) 675.

Thomas, Die sogenannte wirtschaftliche Einheit: Auslegungsfragen zur neu eingeführten akzessorischen Konzernhaftung im deutschen Kartellbußgeldrecht, *AG* 2017, 637.

Thomas, Die wirtschaftliche Einheit im EU-Kartellbußgeldrecht, *KSzW* 2011, 10.

Thomas/Legner, Die wirtschaftliche Einheit im Kartellzivilrecht, *NZKart* 2016, 155.

Voet van Vormizeele, Die EG-kartellrechtliche Haftungszurechnung im Konzern im Widerstreit zu den nationalen Gesellschaftsrechtsordnungen, *WuW* 2010, 1008.

Wagner, Die wirtschaftliche Einheit als Schuldner im Zivilprozess: Eine für alle und alle für eine?, *NZKart* 2020, 238.

Weck, Das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip – Verabschiedung einer Illusion im Kartellrecht, *NZG* 2016, 1374.

Weck, Ein Gebot der Fairness – Übernahme des EU-Unternehmensbegriffs ins deutsche Kartellrecht, *WuW* 2016, 404.